

**Geschäftsordnung
der Kammerversammlung der
Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN)**

Beschlissen in der
Kammerversammlung am 21.8.2002.
Geändert durch Beschluss der
Kammerversammlung vom 24.11.2004.

**§ 1
Geltungsbereich**

Die nachfolgende Geschäftsordnung gilt für die Kammerversammlungen der PKN.

**§ 2
Einberufung der Kammerversammlung**

- (1) ¹ Die Präsidentin oder der Präsident der PKN beruft schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung jährlich mindestens zweimal Sitzungen der Kammerversammlung mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen ein. ² Zur Fristwahrung genügt die Aufgabe der Einladung bei der Post. ³ Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, beruft das Mitglied die Kammerversammlung ein, das die Präsidentin oder den Präsidenten vertritt, und wenn auch dieses verhindert ist, das älteste Mitglied des Vorstandes.
- (2) Eine Sitzung der Kammerversammlung ist ferner auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder eines Drittels der Mitglieder der Kammerversammlung einzuberufen.
- (3) ¹ Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ist die neu gewählte Kammerversammlung vom bisherigen Präsidenten oder von der bisherigen Präsidentin binnen 2 Monaten einzuberufen. ² Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Zwischen der Bekanntgabe des Wahlergebnisses und dem Zusammentritt der neu gewählten Kammerversammlung dürfen Sitzungen der Kammerversammlung der früheren Wahlperiode nicht mehr einberufen werden.
- (5) Stehen Themen auf der Tagesordnung der Kammerversammlung der PKN, welche die Interessen des Psychotherapeutenversorgungswerks (PVW) berühren, so ist das Vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates und die Geschäftsführung des PVW zu der Sitzung der Kammerversammlung einzuladen.

**§ 3
Beschlussfähigkeit**

- (1) ¹ Die Kammerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. ² Die Präsidentin oder der Präsident stellt die Beschlussfähigkeit vor Eintritt in die Tagesordnung fest und gibt die Zahl der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung bekannt. ³ Die Kammerversammlung gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses zählt zu den anwesenden Mitgliedern.
- (2) Kann die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung nicht festgestellt werden, muss innerhalb von 6 Wochen eine neue Sitzung stattfinden.

**§ 4
Tagesordnung der Kammerversammlung**

- (1) Der Vorstand der PKN erstellt die Tagesordnung.
- (2) ¹ Anträge der Mitglieder der Kammerversammlung sind auf die Tagesordnung zu setzen. ² Wird eine Kammerversammlung gemäß § 2 Abs. 2 einberufen, sind auch die Tagesordnungspunkte aufzunehmen, die die Aufsichtsbehörde benannt hat.
- (3) Jedes Mitglied der Kammerversammlung kann Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (4) ¹ Anträge zur Tagesordnung, die nicht auf der versandten Einladung stehen, können nur vor Eintritt in die Tagesordnung mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden. ² Über Anträge zur Tagesordnung wird ohne Aussprache sofort abgestimmt.
- (5) Anträge zur Änderung der Kammerstatzung, anderer Satzungen und Geschäftsordnungen müssen in der fristgerecht versandten Tagesordnung enthalten sein.
- (6) Eine Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung.
- (7) ¹ Die Gruppen können Anträge im eigenen Namen stellen. ² Sie sind durch das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung zu unterzeichnen.
- (8) ¹ Eine Gruppe kann verlangen, dass von ihr gestellte Anfragen, nachdem sie vom Vorstand oder von dem vom Vorstand Beauftragten beantwortet worden sind, in der Kammerversammlung besprochen werden. ² Die Gruppe kann ferner bis spätestens 48 Stunden vor Beginn der Kammerversammlung verlangen, dass ein von ihr bestimmter Gegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung der Kammerversammlung genommen wird; Absatz 5 bleibt unberührt.

**§ 5
Sitzungsleitung**

- (1) ¹ Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet, leitet und beschließt die Kammerversammlung und wahrt die Ordnung der Sitzung. ² Die Präsidentin oder der Präsident kann sich von Mitgliedern des Vorstandes in der Aufgabe der Sitzungsleitung unterstützen oder vertreten lassen.
- (2) Die sitzungsleitende Person hat die Sitzung unparteiisch zu leiten.
- (3) Die sitzungsleitende Person kann die Sitzung unterbrechen, wenn sie nicht mehr entsprechend der Satzung und Geschäftsordnung durchzuführen ist.
- (4) Die sitzungsleitende Person soll Rednerinnen und Redner rügen und im wiederholten Falle zur Ordnung rufen, wenn sie ohne Worterteilung sprechen oder persönlich verletzende Ausführungen und Zwischenrufe machen oder gröblich gegen parlamentarische Gepflogenheiten verstoßen.
- (5) ¹ Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung kann die sitzungsleitende Person nach Beschluss der Kammerversammlung ein Mitglied von der Sitzung ausschließen. ² Das Mitglied hat den Sitzungsraum sofort zu verlassen.

**§ 6
Protokollführung**

- (1) ¹Über die Sitzung der Kammerversammlung wird ein Protokoll angefertigt. ²Die sitzungsleitende Person bestimmt ein für das Protokoll verantwortliches Vorstandsmitglied. ³Ausschließlich für die Protokollführung darf eine Tonbandaufzeichnung von der Kammerversammlung erstellt werden.
- (2) Das Protokoll muss wenigstens enthalten:
 1. Ort und Tag der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 4. Zahl und Namen der anwesenden Mitglieder
 5. Tagesordnung
 6. Name des Antragstellers und Wortlaut des Antrages
 7. Wortlaut der Beschlüsse
 8. Abstimmungsergebnisse
 9. Erklärungen für das Protokoll
- (3) ¹Das Protokoll ist von der für das Protokoll verantwortlichen Person zu unterzeichnen. ²Es ist spätestens 4 Wochen nach der Kammerversammlung an alle Kammerversammlungsmitglieder zu verschicken.
- (4) Änderungsanträge zum Protokoll sind spätestens 4 Wochen nach Erhalt des Protokolls schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (5) ¹Das Protokoll gilt in den Punkten als genehmigt, zu denen keine Änderungsanträge eingehen. ²Erfolgen Änderungsanträge, sind diese den Mitgliedern der Kammerversammlung mit Ende der Eingangsfrist gemäß Absatz 4 zur Kenntnis zu bringen. ³Nach Diskussion und Beschlussfassung über die Änderungsanträge in der folgenden Kammerversammlung gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 7 Öffentlichkeit

- (1) ¹Die Kammerversammlung ist für Kammermitglieder öffentlich. ²Weiteren Personen kann auf Beschluss der Kammerversammlung die Anwesenheit bei bestimmten Tagesordnungspunkten gestattet werden. ³Die Kammerversammlung kann den zuhörenden Kammermitgliedern und Nichtmitgliedern zu bestimmten Tagesordnungspunkten Rederecht erteilen und Anhörungen vornehmen.
- (2) ¹Die Öffentlichkeit kann auf Antrag eines Kammermitgliedes mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zu bestimmten Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden. ²Der Beschluss ist zu verkünden.
- (3) Bei störendem Verhalten können teilnehmende Personen, die nicht Mitglieder der Kammerversammlung sind, auf Beschluss der Kammerversammlung aus dem Sitzungsraum gewiesen werden.
- (4) Bei Verhandlungen von Personalangelegenheiten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (5) Bei den Themen, die die Interessen des Psychotherapeutenversorgungswerks (PVW) berühren, ist dem vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung des PVW die Anwesenheit gestattet. Sie haben Rederecht zu diesen Themen. Sofern das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats auch Mitglied der Kammerversammlung der PKN ist, hat es auch Stimmrecht.

§ 8

Beratung

- (1) ¹Die sitzungsleitende Person eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Beratung und erteilt zunächst der berichterstattenden oder der antragstellenden Person das Wort. ²Anschließend findet die Aussprache statt.
- (2) Die Aussprache findet gemäß § 9 statt.

§ 9 Redeordnung

- (1) ¹Die sitzungsleitende Person erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ²Sie kann hiervon im Einverständnis mit den vorgemerkten Rednerinnen und Rednern abweichen.
- (2) Die sitzungsleitende Person kann der berichterstattenden oder der antragstellenden Person nach der Aussprache das Schlusswort erteilen.
- (3) ¹Persönliche Bemerkungen können nur nach Schluss der Aussprache abgegeben werden. ²Dabei darf nicht mehr zur Sache gesprochen werden.
- (4) ¹Die Rededauer kann für jeweils einen Tagesordnungspunkt durch Beschluss der Kammerversammlung auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden. ²Spricht eine Rednerin oder ein Redner über diese beschränkte Redezeit hinaus, oder redet sie oder er nicht zur Sache, entzieht ihm die sitzungsleitende Person nach einmaliger Mahnung das Wort. ³Gegen diese Entscheidung der sitzungsleitenden Person ist Widerspruch möglich. ⁴Dieser wird wie ein Antrag zur Geschäftsordnung behandelt.

§ 10 Abstimmung

- (1) Im Anschluss an die Beratung eines Tagesordnungspunktes findet die Abstimmung über diejenigen Anträge statt, die zu diesem Punkt gestellt wurden.
- (2) ¹Die sitzungsleitende Person sorgt unmittelbar vor der Abstimmung für die Bekanntgabe der wörtlichen Formulierung der Anträge. ²Über Anträge, die auf Abänderung des Hauptantrages zielen, wird zunächst abgestimmt. ³Über mehrere, den gleichen Gegenstand betreffenden Anträge ist in der Reihenfolge abzustimmen, in welcher sie gestellt wurden. ⁴Jedoch ist ein Antrag vorzuziehen, der weitergeht als ein anderer oder bei dessen Annahme ein anderer Antrag ganz oder teilweise erledigt wird. ⁵In Zweifelsfällen entscheidet die sitzungsleitende Person, auf Antrag kann alternativ abgestimmt werden.
- (3) Mit Beginn der Abstimmung kann das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- (4) ¹Die sitzungsleitende Person eröffnet die Abstimmung und stellt für die Abstimmung die Frage so, dass sie sich mit Ja oder Nein beantworten lässt. ²Das Ergebnis der Abstimmung wird mit den folgenden Fragen in der Reihenfolge ermittelt:
 1. Wer stimmt für den Antrag?
 2. Wer stimmt gegen den Antrag?
 3. Wer enthält sich der Stimme?
- (5) ¹Bei alternativer Abstimmung gemäß Absatz 2 werden die vorliegenden Anträge in einem ersten Abstimmungsgang alternativ abgestimmt:
 1. Wer ist für Antrag 1?

2. Wer ist für Antrag 2?

3. Wer enthält sich?

²Der Antrag, der hierbei die relative Mehrheit erhält, wird dann in einem zweiten Durchgang gemäß Absatz 4 abgestimmt. ³Erhält im ersten Abstimmungsgang kein Antrag die relative Mehrheit, so werden die im Ergebnis führenden, stimmgleichen Anträge noch einmal alternativ abgestimmt. ⁴Ergibt dies wiederum keine relative Mehrheit für einen Antrag, kann noch ein drittes Mal abgestimmt werden. ⁵Ergibt sich hierbei keine relative Mehrheit für einen Antrag, gelten alle Anträge als abgelehnt.

- (6) ¹Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. ²Geheime Abstimmung erfolgt, wenn ein Mitglied der Kammerversammlung dies wünscht. ³Auf Verlangen von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung wird namentlich abgestimmt.
- (7) ¹Ergeben sich bei der Abstimmung durch Handzeichen Zweifel über das Ergebnis der Abstimmung, so sind die Stimmen auszuzählen. ²Die geheime Abstimmung erfolgt auf Stimmzetteln, wobei unbeschriftete Stimmzettel als Enthaltung gelten. ³Stimmzettel mit anderen Eintragungen sind ungültig. ⁴Bei namentlicher Abstimmung werden die Mitglieder der Kammerversammlung durch Verlesen der Anwesenheitsliste zur Stimmabgabe aufgerufen. ⁵Die Teilnahme an der Abstimmung wird in die Anwesenheitsliste eingetragen.
- (8) ¹Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, entscheidet die einfache Mehrheit. ²Ein Antrag gilt mit einfacher Stimmenmehrheit als angenommen, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt; Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
- (9) Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- (10) ¹In begründeten Ausnahmefällen kann die Präsidentin oder der Präsident im Einvernehmen mit dem Vorstand auch ohne Sitzung der Kammerversammlung in schriftlicher Abstimmung Beschlüsse herbeiführen, sofern nicht mindestens drei Kammerversammlungsmitglieder widersprechen. ²Dies gilt nicht für Satzungsänderungen. ³Die Mitteilung der Fragen, über die schriftlich abgestimmt werden soll, und die Aufforderung zur Abstimmung sind mit eingeschriebenem Brief zu versenden. ⁴Die Einspruchs- und Abstimmungsfrist beträgt zwei Wochen. ⁵Beginn und Ende der Abstimmungsperiode sind durch entsprechende Terminangaben kenntlich zu machen. ⁶Bei schriftlicher Abstimmung ist ein Antrag angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der Abstimmenden innerhalb der Abstimmungsfrist zustimmen und sich mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beteiligen. ⁷Das Ergebnis der Abstimmung ist den Mitgliedern der Kammerversammlung unverzüglich mitzuteilen.

§ 11

Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

- (1) ¹Wortmeldungen zur Geschäftsordnung erfolgen durch Zuruf oder durch Melden mit beiden Armen. ²Es kann sich dabei um
1. sachliche Richtigstellungen,
 2. Hinweise zur Geschäftsordnung oder
 3. Anträge zur Geschäftsordnung
- handeln. ³Sie können jederzeit während der Sitzung von einem Mitglied der Kammerversammlung oder

der die Aufsichtsbehörde vertretenden Person erfolgen und sind sofort zu behandeln. ⁴Sie unterbrechen die Rednerliste, jedoch weder eine Rede noch eine Abstimmung noch eine Wahlhandlung.

- (2) ¹Bei einem Hinweis zur Geschäftsordnung oder einer sachlichen Richtigstellung ist der Rednerin oder dem Redner das Wort zu entziehen, wenn sie oder er keine Ausführung zur Geschäftsordnung oder zur sachlichen Richtigstellung macht. ²Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) dürfen sich ausschließlich mit dem Ablauf der Sitzung befassen. ³Die sitzungsleitende Person kann darüber informieren, wie viele oder welche Redner noch auf der Rednerliste stehen.
- (3) ¹Erhebt sich kein Widerspruch gegen einen GO-Antrag, so gilt der Antrag als angenommen. ²Erhebt sich Widerspruch, so dürfen der Antrag und der Widerspruch von jeweils einer Person kurz begründet werden. ³Danach ist ohne Beratung abzustimmen.
- (4) ¹Werden mehrere GO-Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so ist über den weitergehenden zuerst zu entscheiden. ²Weitergehend ist der Antrag, dessen Annahme andere überflüssig macht. ³Die Reihenfolge wird von der sitzungsleitenden Person festgelegt. ⁴Vorrangig sind die GO-Anträge auf Feststellung der Beschlussfähigkeit, auf Schluss der Kammerversammlung, auf Verlängerung der Sitzungszeit oder Nichtbefassung eines Tagesordnungspunktes oder Antrages. ⁵GO-Anträgen auf geheime Abstimmung ist ohne Abstimmung zu entsprechen. ⁶GO-Anträgen auf Wiederholung der Abstimmung ist ohne Abstimmung zu entsprechen. ⁷Wird dieser Antrag zur gleichen Sache noch ein zweites Mal wiederholt, ist gemäß § 10 zu verfahren.
- (5) Die sitzungsleitende Person kann eine Geschäftsordnungsdebatte zulassen.
- (6) Beschlüsse zur Geschäftsordnung werden sofort ausgeführt.

§ 12 Wahlen

- (1) ¹Die Kammerversammlung bestimmt eine wahlleitende Person und Wahlhelferinnen und Wahlhelfer. ²Dies ist durch Abstimmung oder per Akklamation möglich. ³Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer müssen nicht Mitglieder der Kammerversammlung sein. ⁴Sie haben die Stimmen auszuzählen. ⁵Bei geheimer Wahl haben sie die Stimmzettel zu verteilen und einzusammeln.
- (2) Vor der Wahl ist durch die wahlleitende Person die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festzustellen.
- (3) ¹Wahlvorschläge dürfen nur von Kammerversammlungsmitgliedern gemacht werden. ²Sie sind der wahlleitenden Person schriftlich oder durch Zuruf mitzuteilen.
- (4) ¹Kandidatinnen und Kandidaten für eine Wahl müssen der Kandidatur zustimmen. ²Abwesende können nur kandidieren, wenn von ihnen eine schriftliche Zustimmung vorliegt.
- (5) Kandidatinnen und Kandidaten für eine Wahl dürfen nicht gleichzeitig für diese Wahl das Amt der wahlleitenden Person oder einer Wahlhelferin oder eines Wahlhelfers ausüben.

- (6) Nachdem die wahlleitende Person sich überzeugt hat, dass keine weiteren Wahlvorschläge eingebracht werden, wird die Aussprache eröffnet.
- (7) ¹Nach Abschluss der Aussprache gibt die wahlleitende Person die nachstehenden Wahlmodalitäten bekannt. ²Wenn nicht anderweitig festgelegt, kann offen oder geheim gewählt werden. ³Die wahlleitende Person gibt an,
1. um welche Wahl es bei der Wahlhandlung geht,
 2. wer kandidiert,
 3. wie viele Stimmen jedes wahlberechtigte Kammermitglied hat,
 4. wie abgestimmt wird und
 5. welche Stimmabgabemöglichkeiten es gibt.
- ⁴Danach kündigt sie die Eröffnung der Wahlhandlung an. ⁵Ergeben sich keine Rückfragen oder Anträge, eröffnet sie die Wahlhandlung.
- (8) ¹Mit Eröffnung der Wahlhandlung findet die Wahl statt. ²Sie kann nicht durch neue Wahlvorschläge, Anträge oder Anträge zur Geschäftsordnung unterbrochen werden. ³Bei geheimer Wahl muss die wahlleitende Person dafür sorgen, dass die erforderlichen Unterlagen und die Durchführungsbedingungen der Wahl eine Geheimhaltung der Stimmabgabe gewährleisten.
- (9) Die wahlleitende Person schließt die Wahlhandlung, nachdem sie zuvor die Kammerversammlung gefragt hat, ob jeder anwesende Stimmberechtigte seine Stimme abgegeben hat und sich kein Widerspruch erhoben hat.
- (10) ¹Nach Abschluss der geheimen Wahlhandlung werden die Stimmen ausgezählt. ²Für die Zeit der Auszählung kann die wahlleitende Person den augenblicklichen Wahlvorgang unterbrechen. ³In der Zeit der Unterbrechung kann in der Arbeit der Kammerversammlung fortgefahren werden.
- (11) Stimmzettel, die den Willen des Wählers nicht eindeutig erkennen lassen oder andere Namen als solche eines Wahlvorschlages enthalten, sind ungültig.
- (12) ¹Nach der Auszählung der Stimmen stellt die wahlleitende Person das Wahlergebnis fest, gibt es bekannt und legt es schriftlich für das Protokoll nieder. ²Die Wahlzettel werden bei geheimer Wahl in einem verschlossenen Umschlag bis zur Genehmigung des Protokolls aufbewahrt und danach vernichtet.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der auf die Verabschiedung folgenden Kammerversammlung in Kraft.